

ANDRITZ AG

Graz

105. ordentliche Hauptversammlung

22. März 2012

Beschlussvorschlag zum 9. Punkt der Tagesordnung

„Beschlussfassung über die Änderung der Satzung zur Anpassung an die geänderten gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere an das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011, in den §§ 6 und 20 Abs. (1)“

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, zur Anpassung an die geänderten gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere an das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011, die Satzung in den §§ 6 und 20 Abs. (1) in der Weise zu ändern, dass diese Bestimmungen den folgenden Wortlaut erhalten:

„§ 6

- (1) Die Inhaberaktien der Gesellschaft werden in einer oder mehreren Sammelurkunden verbrieft. Die Sammelurkunde(n) sind bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs 3 Depotgesetz oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen.
- (2) Der Vorstand setzt Form und Inhalt von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen, Teilschuldverschreibungen, Zins- und Optionsscheinen, soweit solche in Urkundenform ausgegeben werden, fest.“

„§ 20

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden.““